

**Vorlage Nr.: 0001/2021**  
öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Status	Abstimmungsergebnis		
				Ja	Nein	Enth.
Verwaltungsausschuss	Vorberatung		N			
Rat	Entscheidung		Ö			

**Annahme von Zuwendungen gem. § 111 Abs. 7 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (Entscheidung Rat)**

**1. Sachverhalt und Rechtslage:**

Der Rat entscheidet gem. § 111 Abs. 7 Satz 3 NKomVG in Verbindung mit § 25 a Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung (GemHKVO) über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen von mehr als 2.000 EUR.

Werden mehrere Einzelzuwendungen eines Gebers innerhalb eines Haushaltsjahres (§ 112 Abs. 4 NKomVG) geleistet, deren Wert erst in der Summierung die für die Zuständigkeit von Bürgermeister und Verwaltungsausschuss maßgeblichen Wertgrenzen übersteigen, liegt eine Kettenzuwendung vor. Gem. § 25 a Abs. 3 GemHKVO entscheidet vom Zeitpunkt der Überschreitung einer dieser Wertgrenzen an das für den Gesamtwert zuständige Organ.

Nachfolgende Zuwendungen sollen der Stadt Soltau zur Verfügung gestellt werden:

Lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendungsart	Zuwendungswert	Zuwendungszweck
1	Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG	Geldspende; Verzicht auf Aufwand	4.000,00 EUR	Brunnensponsoring 2020
2.	Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG	Geldspende; Verzicht auf Aufwand;		Weihnachtsbeleuchtung Betriebsstunden des Steigers 2020
3.	Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG	Geldspende; Verzicht auf Aufwand	bis zu 2.500,00 EUR	Bannerwerbung 2020
4.	Stadtwerke Soltau GmbH / Co. KG	Geldspende	bis zu 970,00 EUR	Feuerwehr Soltau für Hydranten Reinigung 2020

**2. Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt, dass die Stadt Soltau die in der Beschlussvorlage genannten Zuwendungen annimmt.